

Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

zwischen

Landkreis Karlsruhe, -Jugendamt-, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
vertreten durch Frau Amtsleiterin Margit Freund
- im Folgenden "Jugendamt" genannt -

und

(Kirchengemeinde/Verein/Verband/Gemeinschaft)

im Folgenden "Träger" genannt

über

die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII, oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die vom Jugendamt mitfinanziert werden.
2. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen.
3. Der Träger benennt die Tätigkeiten innerhalb seines Tätigkeitsbereiches, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.
4. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
Jugendliche können bereits ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich – wie bei allen neben- und ehrenamtlichen tätigen Personen auch – nach der jeweiligen Tätigkeit.
Diese Regelung gilt auch für ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Wohnsitz in Deutschland begründen. Ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland begründen, geben eine Selbstverpflichtung ab.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist von der betreffenden Person eine Verpflichtungserklärung gemäß der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg abzugeben.
8. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt über den Träger. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
9. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarung, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf immer der Schriftform.

Für das Jugendamt:

Für den Träger:

Ort, Datum

Ort, Datum

Freund, Margit, Amtsleiterin

Vertretungsberechtigte Person/Träger¹

ggf. 2. Vertretungsberechtigte Person/Träger¹

¹ Für eine Kirchengemeinde: der Pfarrer der Kirchengemeinde plus ein Mitglied des Stiftungsrates,
für einen eingetragenen Verein oder Verband: die Leitung des Vereins/Verbandes